

Satzung des PROTACTICS M.S.E. Team Lausitz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: PROTACTICS M.S.E. Team Lausitz.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bautzen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck & Mittelverwendung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Selbstwertentwicklung und der Selbstbewusstseinsbildung bei Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...

- Selbstverteidigungstrainings,
 - Selbstbehauptungs-/Selbstsicherheitstrainings,
 - Soziale Trainingskurse,
 - sportliche Trainingsangebote zur Schulung der Selbstwahrnehmung und zur Verbesserung des Körpergefühls,
 - Bildungsangebote und Veranstaltungen zur Gewaltprävention,
 - gemeinsame Gruppenaktivitäten zum generationsübergreifenden Lernen,
 - alltagspraktische Hilfen für Menschen in schwierigen Lebenslagen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3) Über alle Ein- und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
 - 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Gast- und Fördermitgliedern.

- 3) Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige bis zu 18 Jahren einer Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Hierzu wird zwischen Mitglied und Verein eine Mitgliedsvereinbarung geschlossen. Beiträge und Gebühren werden in einer gesonderten vom Vorstand des Vereins freigegebenen Gebührenordnung geregelt.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der eine Ablehnung nicht zu begründen braucht. Es besteht kein Anspruch auf Begründung der Ablehnung.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft im Verein ist zum Letzten des jeweiligen Jahresquartals möglich. Dabei hat die Kündigung jeweils einen Monat vor Kündigungstermin beim Vorstandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorzuliegen. Die finanziellen Verpflichtungen für die laufende Mitgliedsperiode werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
- 7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründeten Antrag eines ordentlichen Mitglieds an den Vorstand des Vereins und durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Vor Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- 8) Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlichen Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat. Hierzu bedarf es dann lediglich eines Vorstandsbeschlusses.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

Deren Aufgaben jeweils in der gesonderten vom Vorstand des Vereins freigegebenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 1. Vorstand,
 2. Vorstand,und Schatzmeister,
und kann um zwei Beisitzer ergänzt werden.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- 4) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Fördermitglied des Vereins werden, wenn es das 21. Lebensjahr vollendet hat. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszweckes, berichtet der Mitgliederversammlung und leitet diese.
- 6) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand, Schatzmeister und ggf. zwei Beisitzer. Vertreten wird der Vorstand durch den 1. Vorstand oder dem 2. Vorstand jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist von Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7) Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie nach § 27 BGB Abs. 2 eine grobe Pflichtverletzung begangen haben oder unfähig sind die Geschäfte des Vereins ordentlich zu führen. Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er beschließt verbindlich mit einer Stimmenmehrheit von 4 Stimmen.
- 9) Über alle Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorstand und einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 2) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung auf ein anderes sind zulässig. Für eingeschränkt stimmbfähige Mitglieder (nach §§ 38 und 40 BGB) können die gesetzlichen Vertreter stimmen.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag vom mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- 5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes, die Ergebnisse der Kassenprüfung und der Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen. Sie hat die Berichte vom vergangenen Jahr und die

Haushaltsplanung für das kommende Jahr zu bestätigen und alle drei Jahre über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und die Neuwahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.

- 6) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- 7) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorstand und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren jeweilige Höhe wird in der gesonderten vom Vorstand des Vereins freigegebenen Gebührenordnung geregelt.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Gesetzliche Regelungen & Einrichtung der Satzung

- 3) Soweit die Satzung keine Bestimmung enthält oder eine einzelne Satzungsbestimmung offensichtlich gegen das Gesetz verstößt, gilt die jeweilige gesetzliche Regelung.
- 4) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.03.2016 errichtet.